

07/08
Verbandssatzung des Zweckverbands
"Kläranlage Böblingen-Sindelfingen"
Sitz Sindelfingen
vom 24.11.1982

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GBl. S. 884), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Kläranlage Böblingen-Sindelfingen am 17. November 2010 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kläranlage Böblingen-Sindelfingen vom 24. November 1982, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006, beschlossen:

§ 1
Mitglieder

Die Städte Böblingen und Sindelfingen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ).

§ 2
Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "**Kläranlage Böblingen-Sindelfingen**" und hat seinen Sitz in Sindelfingen.

§ 3
Aufgabe des Verbandes

Der Verband betreibt und unterhält die von den Städten Böblingen und Sindelfingen gemeinsam genutzten Anlagen zur Abwasserbeseitigung und erweitert sie bei Bedarf.

§ 4
Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5
Aufgabe der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verbandsverwaltung.

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 1. den Erlass von Satzungen
 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

3. die Einstellung, Entlassung und sonstige die Verbandsbediensteten betreffende personalrechtliche Entscheidungen, soweit dies nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen ist.
4. Beschluss des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderung, Feststellung des Jahresabschlusses
5. Festsetzung der jährlichen Betriebskostenumlage und Kapitalumlage
6. Aufnahme von Krediten
7. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind
8. die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens
9. Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Oberbürgermeistern der beiden Städte Böblingen und Sindelfingen und aus 18 weiteren Vertretern, von denen je 9 auf die beiden Mitgliedstädte entfallen.
- (2) Die weiteren Vertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat der Mitgliedsstädte aus dessen Mitte nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Die Oberbürgermeister der Mitgliedsstädte werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 7

Stimmrechte in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.

§ 8

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden unbeschadet des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der

Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn auf die vertretenen Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen entfallen.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet die Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Er ist für folgende Sachentscheidungen zuständig:

1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis 250.000 Euro
2. Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Vermögensplan bis 250.000 Euro und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe sowie Abschluss von Werkverträgen, Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren, Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Lizenz- und Leasingverträge sowie über Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis 100.000 Euro im Einzelfall.
3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
5. Stundung von Beträgen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall und bis zu zwölf Monaten.
6. Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 25.000 Euro.
7. Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 25.000 Euro jährlich.
8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.

-
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 25.000 Euro nicht übersteigt.
 10. Einstellung, Entlassung und sonstige die Angestellten der Verg.-Gr. X bis IVb BAT und der Arbeiter betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
 - (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung zu unterrichten.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende kann die in der Verbandsverwaltung tätigen Beamten und Angestellten der Stadt Sindelfingen mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Verbandsverwaltung beauftragen; dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach Abs. 2 Ziffer 1 - 10.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.
- (2) Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

§ 11

Personal

- (1) Der Verband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.

§ 11a

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden nach Maßgabe des § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Betriebskostenumlage (Abs. 2) und durch eine Kapitalumlage (Abs. 3) aufgebracht.

- (2) Die jährliche Betriebskostenumlage dient zur Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplans. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel des im Wirtschaftsplan vorläufig festgesetzten Betrags zu Beginn eines Vierteljahres fällig.
- (3) Für Investitionen kann der Verband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögensplan. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen erhoben werden. Umlageschlüssel ist der Fünfjahresdurchschnitt der Einwohnerzahl vor der Veranschlagung der Kapitalumlage.
- (4) Die Umlagen nach Abs. 2 und 3 werden von der Verbandsversammlung endgültig festgesetzt.
- (5) Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahlen nach Abs. 2 und 3 ist jeweils die vom Statistischen Landesamt Stuttgart fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni.
- (6) Die Kosten für den Neubau, eine eventuelle Erweiterung, die Unterhaltung und Betrieb des Regenüberlaufbeckens Unterer Murkenbach 1 werden - abweichend von den Umlageschlüsseln in den Absätzen 2 Satz 2 und 3 Satz 2 - im Verhältnis der Trockenwetterabflüsse beider Städte verteilt; danach entfallen auf die Stadt Sindelfingen 37 % und auf die Stadt Böblingen 63 % der jeweiligen Kosten.

§ 13

Verwaltung des Verbands

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbands werden von der Stadtverwaltung Sindelfingen besorgt. Für die Besorgung wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt wird auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskostenbeiträge des Zweckverbands ermittelt. Sie werden der Stadt Böblingen nach dem Umlageschlüssel gem. § 12 Abs. 2 in Rechnung gestellt.
- (3) Das Entgelt wird nach Ablauf des Haushaltsjahres berechnet. Es sind vierteljährliche Vorauszahlungen aufgrund des im Haushaltsplan der Stadt Sindelfingen vorläufig festgesetzten Betrages zu bezahlen.

§ 14

Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Kanäle

- (1) Grundsätzlich unterhält, erneuert und erweitert jede Stadt auf ihrer Markung ihre Abwasserkanäle auf eigene Rechnung. Der Abwasserkanal der Stadt Böblingen auf Markung Sindelfingen ist jedoch von der Stadt Böblingen bis zur Zusammenführung mit dem Abwasserkanal von Sindelfingen im Käsbrünne selbst zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern und zu erweitern.
- (2) Der Hauptsammler 1 vom Regenüberlaufbecken Unterer Murkenbach 1 bis zum Klärwerk I - entlang der Käsbrünnestraße - wird vom Verband errichtet und unterhalten.

§ 15

Mitteilungspflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband über den Neuanschluss größerer Betriebe, Anlagen und Stadtteile Mitteilung zu machen.

§ 16

Gebührenerhebung

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, für ihre Markung Entwässerungsgebühren und Entwässerungsbeiträge entsprechend den jeweils geltenden Satzungen zu erheben.

**§ 16a)
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung der Stadt Sindelfingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung wird entsprechend angewandt, mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Buchstabe a).

**§17
Satzungsänderungen**

Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsmitglieder.

**§18
Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Amtsblatt der Stadt Böblingen und im Amtsblatt der Stadt Sindelfingen.

**§19
Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auflösung des Verbands kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt, soweit es nicht auf andere Rechtsträger übertragen wird, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Betriebskostenumlagen (§ 12 Abs. 2).

**§ 20
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 21.07.2009 in Kraft.